



**Plininger & Partner**

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mühldorf, August 2021

## **Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit im Zusammenhang mit der Steuerklärungsfrist für das Jahr 2019**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für **Steuererklärungen 2019** verlängert. Korrespondierend hierzu wurde der Beginn des Zinslaufes für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen angepasst.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 15.04.2021 zahlreiche Anwendungsfragen hierzu beantwortet.

Grundsätzlich beginnt der Zinslauf gemäß § 233a AO 15 Monate, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 23 Monate, nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres. Die Besonderheit für das **Veranlagungsjahr 2019** ist nun, dass hier - entgegen der Regel des § 233a AO - der Zinslauf nicht bereits am **01.04.2021**, sondern erst am **01.10.2021** beginnt. Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sogar erst am **01.05.2022**.

Anders als bei der Verlängerung der Steuerklärungsfrist gilt der verschobene Zinslaufbeginn für alle Fälle, unabhängig, ob eine steuerliche Beratung vorliegt oder nicht.

Im Ergebnis heißt dies: Wer eine Steuernachzahlung zu erwarten hat, profitiert vom späteren Beginn des Zinslaufes, denn es werden erst ab 01.10.2021 Nachzahlungszinsen fällig. Umgekehrt, wer eine Steuererstattung erwartet, muss - aufgrund des späteren Zinsbeginns - mit entsprechend verringerten Erstattungszinsen rechnen.

Für Steuerpflichtige, die für 2019 eine Nachzahlung erwarten und deren Festsetzung nicht bis zum 01.10.2021 erfolgt, empfiehlt es sich gegebenenfalls noch vor dem 31.10.2021 eine freiwillige Steuerzahlung zu leisten, um so Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

Maximilian Leebmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Petra Mittermaier  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für internationales Steuerrecht